

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des NVK vom 01.01.1976**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 NVerbG i.V.m. §§ 5, 21 GKZ i.V.m § 4 GemO jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 30. März 2020 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 der Verbandssatzung wird ergänzt um eine Nr. 2:

2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung als Vorauszahlung in der Höhe festgesetzt, wie sie zum Ausgleich der geplanten Erträge und Aufwendungen erforderlich ist. Eine Nacherhebung erfolgt, soweit im Rahmen des Jahresabschlusses die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Im umgekehrten Fall erfolgt ein Ausweis einer Verbindlichkeit, die in den Folgejahren mit neuen Umlageforderungen verrechnet wird.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Verbandsvorsitzender

**Künftiger vollständiger Wortlaut des § 9 der Verbandssatzung:****§ 9 Kostentragung, Umlage**

1. Der Nachbarschaftsverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie ist auf die Mitgliedsgemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen nach dem Stand am 30. Juni des Jahres umzulegen, das dem Jahr vorausgeht, für das die Umlage festgesetzt ist.
  
2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung als Vorauszahlung in der Höhe festgesetzt, wie sie zum Ausgleich der geplanten Erträge und Aufwendungen erforderlich ist. Eine Nacherhebung erfolgt, soweit im Rahmen des Jahresabschlusses die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Im umgekehrten Fall erfolgt ein Ausweis einer Verbindlichkeit, die in den Folgejahren mit neuen Umlageforderungen verrechnet wird.